

Weniger Süßigkeiten.

Zu der vom Bundesrat erlassenen Verordnung hinsichtlich der Einschränkung der Fabrikation von Süßigkeiten ist jetzt eine Bekanntmachung des Reichskanzlers erschienen, die die Verwendung des Zuckers regelt. Danach wird die Regelung und Ueberwachung des Verkehrs mit Zucker zur Verarbeitung in gewerblichen Betrieben, in denen Süßigkeiten hergestellt werden, einer Zuckerverteilungsstelle für das deutsche Süßigkeiten-gewerbe übertragen.

Diese neue Organisation wird unter Aufsicht des Reichskanzlers von der Vereinigung deutscher Zuckerwaren- und Schokoladefabrikanten in Würzburg verwaltet. Bis spätestens 15. Januar haben die Süßigkeitenhersteller dieser Verteilungsstelle auf vorgeschriebenen Formularen anzuzeigen, welche Zuckermengen sie vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915 verarbeitet haben oder zur Verfügung hatten und über welche Zuckermengen sie am 1. Januar 1916 verfügten. Für den Fall, daß diese Angaben nicht genau gemacht werden können, sind Schätzungen zulässig. Die Zucker-Verteilungsstelle setzt alsdann die Zuckermengen fest, die die einzelnen Betriebe verarbeiten dürfen. Gegen die Festsetzungen ist Beschwerde bei einem Ausschuss zulässig. Die Süßigkeiten-Hersteller dürfen vom 1. Januar Zucker nur beziehen, wenn sie gleichzeitig den Abgebern des Zuckers die von der Verteilungsstelle ausgefertigten Bezugsscheine über die jeweils zu übernehmenden Zuckermengen aushändigen. Ebenso dürfen die Abgeber von Zucker an Süßigkeitenhersteller nur gegen Aushändigung der Bezugsscheine liefern. Uebertragungen der Zuckerbezugsscheine sind verboten. Vom 1. Januar ab dürfen endlich die Süßigkeitenhersteller von den vorhandenen und hinzukommenden Zuckermengen nur jene Mengen verarbeiten, die ihrem Anteil bei der Verteilungsstelle entsprechen. Ueber den Bezug und die Verwendung von Zucker müssen die Fabrikanten von Süßigkeiten genau Buch führen. Verstöße gegen diese Bekanntmachung werden mit empfindlichen Strafen geahndet.

Neue Beratungen über die Gemüsehöchstpreise im Kleinhandel finden gegenwärtig im Schoße der Groß-Berliner Preisprüfungsstelle und des zuständigen Sachausschusses statt. Wie bereits bekannt gemacht, treten am heutigen 1. Januar in Berlin, den Nachbarstädten und einigen Vorortgemeinden Kleinhandelshöchstpreise zunächst nur für einige Gemüsesorten in Kraft. Sie betragen für Grünlohl 6 Pf. das Pfund, für Kohlrüben 5 Pf., für Mohrrüben 8 Pf., für Zwiebeln 15 Pf. und für Sauerkraut 16 Pf. Für Weißlohl, Wirsinglohl und Rotlohl sind von den Gemeinden noch keine Kleinhandelshöchstpreise festgesetzt. Die Städte und Kommunalverbände gehen nur mit größter Vorsicht an die Regelung der Preise für diese Kohlsorten heran, weil schon die Festsetzung von Höchstpreisen für den Gemüsegroßhandel durch den Reichskanzler auf die Gemüsezufuhren lähmend gewirkt hat.

Berlin hat daher im Verein mit mehreren Nachbarstädten an den Bundesrat eine Eingabe gerichtet, worin erklärt wird, daß die Gemeinden zwar bereit seien, auch Höchstpreise für Weiß-, Wirsing- und Rotlohl festzusetzen, daß es aber nicht möglich sei, sie innerhalb der vom Reichskanzler bestimmten oberen Grenze zu halten. Ein Bescheid ist hierauf noch nicht ergangen. Die Beratungen der Groß-Berliner Preisprüfungsstelle für Gemüse usw. sollen am Montag festgesetzt werden. Schon jetzt sind die Störungen auf dem Gemüsemarkt so groß, daß die Kleinhändler vielfach erklären, vom Montag ab kein Gemüse mehr verkaufen zu können.

Freie Vereinbarungen für Kaffee-Höchstpreise? Wie wir erfahren, schweben zwischen dem Kaffeehandel und den Röstereien Verhandlungen, um den Preis für einen guten Konsumkaffee auf einer Basis zu halten, die auf keinen Fall 2 Mark für das Pfund gerösteten Kaffee im Kleinverkauf übersteigt. Wenn diese Verhandlungen, wie unsere Nachrichten besagen, dem Abschluß nahe sind, so würde durch diesen Abschluß für die Regierung die Notwendigkeit entfallen, in die Bewegungsfreiheit des Kaffeehandels mit staatlichen Maßnahmen einzugreifen.

Erhöhung der Preise für Wild. Durch eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. Dezember 1915 sind mit Wirkung vom 1. Januar 1916 an die Höchstpreisgrenzen für Wild und Geflügel in einigen Punkten geändert worden. Einige Wildarten, nämlich Hasen, Kaninchen und Fasanen hennen, sind entsprechend der Jahreszeit im Preise heraufgesetzt. Für Frischlinge sind besondere Höchstpreise festgesetzt. Die Jägerpreise verstehen sich ausschließlich Fracht- und Vermittlungskosten.